



BETREUUNGSVERTRAG

zwischen dem Träger der Einrichtung

Kindergartenverein Wilsdruff e. V.
Nossener Straße 20
01723 Wilsdruff

vertreten durch

Frau Karla Horn
Vereinsvorsitzende

und der/ dem/den Erziehungsberechtigten
 (nachfolgend Eltern)

Herr/ Frau / Familie¹

.....

über die Betreuung des Kindes

.....

in der Kindertagesstätte

.....

Datum der Aufnahme¹: **monatliche Beitragsgebühr:**

Besuchte Ihr Kind zum 01.04. des Vorjahres eine Kindereinrichtung? nein
 wenn ja: Wo u. wie viele Stunden?

Besuchte Ihr Kind zum 01.04. diesen Jahres eine Kindereinrichtung? nein
 (relevant bei Aufnahme nach dem 01.04. diesen Jahres) wenn ja: Wo u. wie viele Stunden?

Besuchen Geschwisterkinder eine Kindertagesstätte der Gemeinde oder anderer Gemeinden?¹

	Kind	Kind	Kind
Name			
Geburtsdatum			
Name der Einrichtung			

Angaben zum Kind¹

Geburtsdatum /-ort	
Anschrift	
Krankenkasse:	
mitversichert bei:	
Besonderheiten: (z. B. Krankheiten, Allergien, regelmäßige Medikamenten- einnahme usw.)	
Schutzimpfungen mit Impfdaten: (bitte Kopien beilegen)	
Kinderkrankheiten:	

¹ ist von den Eltern auszufüllen

Behandelnder Arzt / Anschrift:	

Angaben der Eltern¹

	Mutter	Vater
Name		
Vorname		
Arbeitsstelle		
Arbeitszeit		
Telefonnummer - privat		
- dienstlich		

Familiensituation¹

(bitte ankreuzen)

Erziehungsberechtigte(r)

- Eltern gemeinsam
 allein erziehende(r) Mutter / Vater
 ledig
 getrennt lebend
 geschieden
 verwitwet

Versorgung des Kindes

- im gemeinsamen Haushalt der Eltern , die verheiratet nicht verheiratet zusammenleben.
 beim allein erziehenden Elternteil alleinlebend mit eigenem Haushalt
 im gemeinschaftlichen Haushalt mit anderen Personen

1. Aufnahmebedingungen

Die Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte ist nur dann möglich, wenn

- die Eltern durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes die Unbedenklichkeit der Aufnahme nachweisen (gilt nur für Kindergarten und –krippe).
- der regelmäßige Besuch der Einrichtung gewährleistet ist.
- die Einzugsermächtigung für die Betreuungskosten erteilt wird.

Schutzimpfungen¹: mein Kind hat alle öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten
 die Zustimmung zur Schutzimpfung gegen wurde nicht erteilt

2. Gesetzliche Grundlagen

- Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen lt. Bekanntmachung vom 29.12.2005
- Gesetz zur Neuordnung des Kindes- und Jugendhilferechtes vom 26.06.1990
- Ausführungsbestimmungen und Verwaltungsvorschriften zu diesen Gesetzen

3. Öffnungszeiten der Kindertagesstätten

Kindergarten	Grumbach	Montag bis Freitag	von 6:00 Uhr bis 16:30 Uhr
	Blankenstein	Montag bis Freitag	von 6:00 Uhr bis 16:30 Uhr
	Wilsdruff	Montag bis Freitag	von 6:00 Uhr bis 17:00 Uhr
	Mohorn	Montag bis Freitag	von 6:00 Uhr bis 16:30 Uhr
	Braunsdorf	Montag bis Freitag	von 6:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Hort	Mohorn	Montag bis Freitag	von 6:00 Uhr bis Unterrichtsbeginn von Unterrichtsende bis 16:30 Uhr
	Wilsdruff	Montag bis Freitag	von 6:00 Uhr bis Unterrichtsbeginn von Unterrichtsende bis 17:30 Uhr
	Oberhermsdorf	Montag bis Freitag	von 6:00 Uhr bis Unterrichtsbeginn von Unterrichtsende bis 16:30 Uhr

Betriebsruhe vom 24.12. – 31.12. eines jeden Jahres (bei Bedarf ist *eine* Einrichtung geöffnet)
Am Freitag nach Himmelfahrt bleiben die Kindereinrichtungen grundsätzlich geschlossen.
Betriebsruhe kann auch während der Zeit der Sommerferien für die Dauer von zwei zusammenhängenden Wochen durchgeführt werden. Bei Bedarf erfolgt die Betreuung der Kinder in einer anderen Einrichtung des Kindergartenvereins. Auf die Schließung an Brückentagen wird rechtzeitig verwiesen.
Ferner legen wir Wert darauf, dass allen Kindern während des Kindergarten-/Schuljahres zusammenhängend zwei Wochen Urlaub von der Kindertageseinrichtung gewährt werden.

4. Betreuung¹

Als Betreuungszeit in Kindergarten/ -krippe wird vereinbart täglich

vonUhr bisUhr

Als Betreuungszeit im Hort wird vereinbart

	Frühhort	Späthort	Entlassungszeit	Bemerkungen*
Montag				
Dienstag				
Mittwoch				
Donnerstag				
Freitag				

*z. B. geht allein nach Hause, wird von abgeholt, usw.

Das Kind erledigt seine Schulaufgaben (bitte ankreuzen) im Hort zu Hause

5. Hausordnung

Die geltende Hausordnung der Kindertagesstätten ist Bestandteil dieses Betreuungsvertrages.

6. Aufgabe der Kindertagesstätte

Die Kindertagesstätte ersetzt nicht die Familie. Aufgabe ist es, die Erziehung zu unterstützen und zu ergänzen. Es ist die gesunde Entwicklung und optimale Förderung der geistigen, körperlichen und seelischen Kräfte der Kinder zu gewährleisten.

7. Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht in der Kindertagesstätte beginnt, wenn das Kind bei Beginn der Betreuungszeit der Dienst habenden Erzieherin übergeben wird und endet, wenn die Erziehungsberechtigten bzw. die benannten Abholberechtigten das Kind nach der Betreuungszeit wieder abholen.

Bei Anwesenheit der Eltern (z. B. bei Veranstaltungen) übernehmen diese selbst die Verantwortung für ihr Kind.

Wird ein Kind nach der vereinbarten Betreuungszeit nicht abgeholt, entscheidet die Leiterin bzw. die Dienst habende Erzieherin über die weitere Betreuung des Kindes.

Die Aufsicht über das Kind auf dem Hin- und Rückweg zu und von der Kindertagesstätte obliegt allein den Eltern als Personensorgeberechtigte. Der Träger der Kindertagesstätte und sein Personal haben grundsätzlich ihre Pflicht erfüllt, wenn Sie das Kind in der vereinbarten Weise aus der Einrichtung entlassen.

Solange das Kind von der Kindertagesstätte abgeholt wird, muss festgelegt sein, wer zur Abholung berechtigt ist. (Kleinere Kinder sind dazu grundsätzlich nicht in der Lage!)
abholberechtigt sind¹ :

.....
.....

Das Kind darf den Weg von und zur Kindertagesstätte nur allein gehen, wenn der Kindertagesstätte eine schriftliche Bescheinigung der Eltern mit Angabe von Datum und Uhrzeit vorliegt.

8. Versicherungspflicht

Das Kind ist während der Betreuung in der Kindertagesstätte entsprechend den Versicherungsverträgen

- auf dem direkten Weg zur und von der Kindereinrichtung
- während aller Veranstaltungen, die im Zusammenhang mit dem Besuch der Kindertagesstätte stehen (Beobachtungsgänge, Feste, Ferienspiele usw.)

unfallversichert.

Für die Garderobe und Spielzeug der Kinder übernimmt die Einrichtung keine Haftung. Die Bekleidungsstücke, Sportbeutel usw. sind jedoch mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.

9. Regelung in Krankheitsfällen

Bei schweren Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber, Augen- oder Hautkrankheiten, Verlausung bzw. bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienangehörigen an einer übertragbaren Krankheit nach § 45 Bundesseuchengesetz (wie z. B. Diphtherie, Masern, Keuchhusten, Hirnhautentzündung, Mumps, Röteln, Scharlach, Windpocken, infektiöser Gelbsucht, Salmonellen) muss der Leiterin bzw. der Dienst habenden Erzieherin sofort Mitteilung gegeben werden. **Nach einer derartigen Erkrankung ist der Besuch der Kindertagesstätte erst wieder möglich, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitserklärung vorliegt.**

Auch bei sonstigen Krankheiten ist das Kind zu Hause zu behalten.

Bei Verdacht auf eine Erkrankung kann die Leiterin bzw. die Dienst habende Erzieherin der Einrichtung verlangen, dass das Kind vor einer weiteren Betreuung einem Arzt vorgestellt wird.

Erkrankt oder verletzt sich das Kind in der Kindertagesstätte, werden die Eltern telefonisch benachrichtigt. Im Notfall werden Maßnahmen (auch die Übergabe an die Schnelle Medizinische Hilfe) im Interesse des Kindes mit nachfolgender Information an die Eltern eingeleitet.

Allergien müssen durch eine ärztliche Bescheinigung angezeigt werden.

Symptomatische Behandlungen des Kindes, z. B. mit Hustentropfen und Nasentropfen sind mit schriftlicher Vollmacht der Eltern und einer genauen Dosieranleitung **am Mittag** in der Kindertagesstätte möglich.

10. Sonstige Vereinbarungen

Alle Änderungen der elterlichen Sorge sind unverzüglich und unaufgefordert dem Träger der Einrichtung mitzuteilen (z. B. bei Ehescheidung, Wohnungs- oder Arbeitsplatzwechsel, Veränderungen der Voraussetzung für Geschwisterermäßigung).

Seite 4 von 6

11. Elternbeiträge

Der Kostenanteil für den Besuch des Kindes in der Kindertagesstätte ist eine öffentlich-rechtliche Forderung gemäß den gesetzlichen Grundlagen des Freistaates Sachsen und der geltenden Gebührensatzungen.

Der Elternbeitrag wird zum 1. des laufenden Monats im Lastschriftverfahren durch den Kindergartenverein Wilsdruff e. V. eingezogen.

Der Elternbeitrag ist auch in den Ferien und bei Abwesenheit des Kindes (z. B. durch Krankheit) oder bei vorübergehender Schließung der Einrichtung zu zahlen.

Der Elternbeitrag errechnet sich aus den Betriebskosten der Einrichtung, abzüglich staatlicher und sonstiger Zuschüsse. Die Betriebskostenabrechnung erfolgt jährlich und wird durch das Jugendamt geprüft.

Können Eltern aus sozialen Gründen nicht oder nur teilweise den Elternbeitrag zahlen, kann Antrag auf Übernahme dieser Kosten beim Jugendamt des Landratsamtes Weißeritzkreis gestellt werden.

12. Kündigung

Die Eltern und der Träger können den Betreuungsvertrag jeweils mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen.

Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn

- die Eltern ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen und ein Rückstand von mehr als zwei Monatsbeiträgen besteht.
- in diesem Vertrag enthaltene Grundsätze, Bestimmungen oder Regelungen wiederholt nicht beachtet wurden.
- Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, ist sie zu begründen.

Sollte sich herausstellen, dass das Kind einer besonderen Förderung bedarf, welche die Einrichtung aus personellen und räumlichen Gegebenheiten nicht leisten kann, ist eine fristgemäße Kündigung durch den Träger ebenfalls möglich.

13. Verwendung der Angaben

Die persönlichen Angaben werden in einer Aktei geführt. Sie werden

- nur für den angegebenen Zweck verwendet,
- entsprechend geschützt und aufbewahrt,
- Dritten nicht zugänglich gemacht
- nach Ablauf des Vertrages gelöscht

Die aufgeführten Punkte des Betreuungsvertrages habe ich/ haben wir zur Kenntnis genommen und anerkannt.

Wilsdruff,

.....

.....

Ort, Datum

Ort, Datum

.....
Karla Horn

Vereinsvorsitzende

.....

Eltern, Personensorgeberechtigte

Anlage:

- Einzugsermächtigung

Einzugsermächtigung für Betreuungskosten

Name des Kindes:

Ich erteile/ wir erteilen dem Kindergartenverein Wilsdruff e. V. als Träger der Einrichtung widerruflich die Ermächtigung zum Einzug des Elternbeitrages im Lastschriftverfahren

Bank	
Kontonummer	
Bankleitzahl	
Kontoinhaber	

Unterschrift des Kontoinhabers